



Presse und Information

Gerichtshof der Europäischen Union

**PRESSEMITTEILUNG Nr. 138/20**

Luxemburg, den 12. November 2020

Schlussanträge des Generalanwalts in den verbundenen Rechtssachen  
C-354/20 PPU und C-412/20 PPU  
Openbaar Ministerie (Unabhängigkeit der ausstellenden Justizbehörde)

## **Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona: Die Zuspitzung der allgemeinen Mängel, die die Unabhängigkeit der polnischen Justiz beeinträchtigen, rechtfertigt nicht die automatische Ablehnung aller Europäischen Haftbefehle aus diesem Mitgliedstaat**

Der Rahmenbeschluss über den Europäischen Haftbefehl<sup>1</sup> sieht eine Reihe von Fällen vor, in denen die Vollstreckung eines Europäischen Haftbefehls (EHB) abzulehnen ist. Ungeachtet dessen kann nach der Rechtsprechung des Gerichtshofs die Vollstreckung eines EHB auch dann ausgesetzt werden, wenn nachgewiesen wird, dass eine echte Gefahr besteht, dass im Fall der Übergabe der gesuchten Person ihre Grundrechte verletzt werden.

In seinem Urteil *Minister for Justice and Equality*<sup>2</sup>, das vor dem Hintergrund der Reformen des polnischen Justizsystems ergangen ist, hat der Gerichtshof festgestellt, dass zu diesen Grundrechten das Grundrecht auf ein faires Verfahren gehört, das in Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union verbürgt ist<sup>3</sup>. Nach dem genannten Urteil muss die vollstreckende Justizbehörde erstens prüfen, ob eine echte Gefahr besteht, dass dieses Grundrecht aufgrund systemischer und allgemeiner Mängel, die die Unabhängigkeit der Justizbehörden des Ausstellungsmitgliedstaats des EHB beeinträchtigen, verletzt wird. Zweitens ist auch konkret und genau zu prüfen, ob ernsthafte und durch Tatsachen bestätigte Gründe für die Annahme existieren, dass im Fall ihrer Übergabe das Grundrecht der gesuchten Person auf ein faires Verfahren verletzt werden könnte. Somit schloss der Gerichtshof trotz der zu jenem Zeitpunkt vorliegenden schwerwiegenden Mängel die Möglichkeit aus, dass die vollstreckende Justizbehörde die Vollstreckung jedes von den polnischen Gerichten ausgestellten EHB automatisch und unterschiedslos ablehnt.

Der Officier van justitie (Staatsanwalt, Niederlande) stellte bei der Rechtbank Amsterdam (Bezirksgericht Amsterdam, Niederlande) einen Antrag auf Vollstreckung zweier von polnischen Gerichten ausgestellter EHB auf Übergabe zweier Personen. Der erste Haftbefehl erging zum Zweck der Strafverfolgung, der zweite erging zum Zweck der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Rechtbank Amsterdam führt aus, dass sie nach dem Urteil *Minister for Justice and Equality*, davon ausgegangen sei, dass in Polen eine echte Gefahr einer Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel, die die Unabhängigkeit der Justiz dieses Mitgliedstaats beeinträchtigen, drohe, und daher habe sie von polnischen Justizbehörden ausgestellte EHB in zweifacher Hinsicht, so wie in jenem Urteil festgestellt, untersucht. Angesichts der späteren Zuspitzung dieser Mängel in der polnischen Justiz hat die Rechtbank Amsterdam dem Gerichtshof ein Vorabentscheidungsersuchen unterbreitet und möchte wissen, ob die aktuellen Umstände es rechtfertigten, die von einem Gericht jenes Landes

<sup>1</sup> Rahmenbeschluss des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. 2002, L 190, S. 1) in der durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. 2009, L 81, S. 24) geänderten Fassung.

<sup>2</sup> Urteil vom 25. Juli 2018, *Minister for Justice and Equality* (C-216/18 PPU; vgl. [Pressemitteilung Nr. 0113/18](#)).

<sup>3</sup> Der andere Fall einer Verletzung eines Grundrechts, zu dem sich der Gerichtshof bereits geäußert hat, betrifft die Gefahr, dass die gesuchte Person einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung im Sinne von Art. 4 der Charta ausgesetzt sein wird (Urteil vom 5. April 2016 in den verbundenen Rechtssachen Aranyosi und Căldăraru, C-404/15 und C-659/15 PPU, vgl. [Pressemitteilung 36/16](#)).

beantragte Übergabe abzulehnen, ohne die konkreten Umstände jedes EHB im Einzelnen prüfen zu müssen. Die in den letzten Monaten in Polen verabschiedeten Gesetzesreformen seien derart, dass für keinen Angeklagten, der sich vor den polnischen Gerichten verantworten müsse, das Recht auf ein unabhängiges Gericht gewährleistet sei. Folglich erscheine es möglich, die Vollstreckung eines EHB abzulehnen, ohne noch im Einzelfall prüfen zu müssen, ob sich die systemischen Mängel negativ auf die für die gesuchte Person zuständigen *konkreten* Gerichte auswirkten und ob für diese Person in Anbetracht ihrer persönlichen Situation eine echte Gefahr bestehe, dass ihr Grundrecht auf ein faires Verfahren verletzt werde.

In seinen heutigen Schlussanträgen in diesen Rechtssachen erinnert **Generalanwalt Manuel Campos Sánchez-Bordona** daran, dass **sich die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen auf die Grundsätze der gegenseitigen Anerkennung und des gegenseitigen Vertrauens zwischen den Mitgliedstaaten stütze und die Ablehnung der Vollstreckung eines EHB eine *außergewöhnliche Reaktion* sei, die auf außergewöhnliche Umstände zurückzuführen sein müsse**, die aufgrund ihrer Schwere eine Beschränkung dieser Grundsätze erforderten. Zu diesen „außergewöhnlichen Umständen“ zähle in der Tat die echte Gefahr einer Verletzung des Grundrechts der gesuchten Person auf ein faires Verfahren infolge „systemischer oder allgemeiner Mängel“ hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats. Allerdings meint Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona, dass **diese *außergewöhnliche Reaktion* ihre Grenzen habe und nicht so weit gehe, dass die Vollstreckung aller EHB, die von einer Justizbehörde des Mitgliedstaats ausgestellt würden, der systemische oder allgemeine Mängel aufweise, automatisch abzulehnen sei.**

Die Ablehnung der Vollstreckung eines EHB aus anderen als den im Rahmenbeschluss genannten Gründen erfordere eine sorgfältige Prüfung, die sich nach dem Urteil *Minister for Justice and Equality* in zwei Phasen gliedere. **Die Ablehnung der Vollstreckung sämtlicher von einem Mitgliedstaat ausgestellter EHB unter Verzicht auf die zweite Phase dieser doppelten Prüfung würde wahrscheinlich zur Straffreiheit zahlreicher Straftaten führen und könnte die Rechte der Opfer verletzen.** Zudem könne es als eine Entwertung der professionellen Tätigkeit *aller* polnischer Richter verstanden werden, die sich bemühten, die im Rahmenbeschluss vorgesehenen Mechanismen der justiziellen Zusammenarbeit einzusetzen.

**Auch wenn sich die Bedrohung der Unabhängigkeit der polnischen Gerichte intensiviert haben möge, sei eine automatische und unterschiedslose Aussetzung der Anwendung des Rahmenbeschlusses für sämtliche von den polnischen Gerichten ausgestellten EHB nicht ohne Weiteres zulässig.** Die automatische Ablehnung jeder Vollstreckung führe schlicht und einfach zur Nichtanwendung des Rahmenbeschlusses. Wie der Gerichtshof im Urteil *Minister for Justice and Equality* festgestellt habe, **sei dies nur dann zulässig, wenn eine schwere und anhaltende Verletzung der in Art. 2 EUV enthaltenen und der Union zugrunde liegenden Werte der Rechtsstaatlichkeit durch den Ausstellungsmitgliedstaat vorliege und vom Europäischen Rat festgestellt werde.** Im zuletzt genannten Fall handele es sich nicht um eine Funktionsstörung eines Rechtsschutzsystems, sondern schlechthin um den Wegfall der Bedingungen, unter denen ein Justizsystem die Grundsätze der Rechtsstaatlichkeit schützen könne.

**Die systemischen oder allgemeinen Mängel, die im Hinblick auf die Unabhängigkeit der polnischen Gerichte festgestellt werden könnten, änderten nichts daran, dass es sich bei ihnen um Organe der Rechtsprechung handele.** Rechtsprechungsorgane seien sie auch weiterhin, obwohl die Unabhängigkeit der Justiz bedroht sei. **Angesichts der Zuspitzung dieser Mängel und des Fehlens einer förmlichen Feststellung des Europäischen Rates müsse die Rechtbank Amsterdam bei der Prüfung der Umstände der EHB, um deren Vollstreckung sie ersucht worden sei, äußerst genau vorgehen, sie sei jedoch von der Pflicht, diese Prüfung durchzuführen, nicht befreit.** Die Rechtbank Amsterdam scheine in diesen Fällen nichts festgestellt zu haben, weswegen die Vollstreckung der EHB aus den im Rahmenbeschluss genannten Gründen abzulehnen sei. Angesichts der persönlichen Situation der gesuchten Personen, der Art der ihnen zur Last gelegten Straftaten und der Sachverhalte, auf denen die EHB beruhten, schließe die Rechtbank Amsterdam sogar eine Gefahr einer unzulässigen Einflussnahme auf ihre Strafverfahren aus.

Schließlich hält der Generalanwalt es für unerheblich, ob die Zuspitzung der systemischen oder allgemeinen Mängel hinsichtlich der Unabhängigkeit der Gerichte des Ausstellungsmitgliedstaats vor oder nach der Ausstellung des EHB eingetreten sei. Entscheidend sei, dass die ausstellende Justizbehörde (die nach der Übergabe über die gesuchte Person zu entscheiden habe) ihre Unabhängigkeit bewahre, um ohne Einflussnahme, Drohungen oder Druck von außen über den diese Person betreffenden Fall zu entscheiden. Offensichtlich sei von einer geringeren Gefahr der Verletzung des Grundrechts auf ein faires Verfahren dann auszugehen, wenn der EHB für die Verbüßung einer Freiheitsstrafe ausgestellt worden sei, die gegen die gesuchte Person zu einem Zeitpunkt verhängt worden sei, zu dem die Unabhängigkeit des erkennenden Gerichts außer Zweifel gestanden habe.

---

**HINWEIS:** Die Schlussanträge des Generalanwalts sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

**HINWEIS:** Im Wege eines Vorabentscheidungsersuchens können die Gerichte der Mitgliedstaaten in einem bei ihnen anhängigen Rechtsstreit dem Gerichtshof Fragen nach der Auslegung des Unionsrechts oder nach der Gültigkeit einer Handlung der Union vorlegen. Der Gerichtshof entscheidet nicht über den nationalen Rechtsstreit. Es ist Sache des nationalen Gerichts, über die Rechtssache im Einklang mit der Entscheidung des Gerichtshofs zu entscheiden. Diese Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, die mit einem ähnlichen Problem befasst werden.

---

*Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nichtamtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.*

*Der Volltext der Schlussanträge in den verbundenen Rechtssachen [C-354/20 PPU](#) und [C-412/20 PPU](#) wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.*

*Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ (+352) 4303 3255*

*Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind verfügbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☐ ☎ (+32) 2 2964106*